

Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Kataster und Vermessung	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Gebäudevermessung - Aktualisierungspflicht	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Weiterführende Informationen	4

Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Kataster und Vermessung

Bezirksamt Mitte

Anschrift

Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9018-33601

Fax: (030) 9018-33636

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/kataster-und-vermessung/>

E-Mail: vermal@ba-mitte.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr

Donnerstag: 15:00-18:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Hinweis: Während der Öffnungszeiten keine Eigentümerauskünfte!

Verkehrsanbindungen

U-Bahn

0.2km [U Turmstr.](#)

U9

0.6km [U Birkenstr.](#)

U9

Bus

0.1km [Rathaus Tiergarten](#)

101, 123, M27

0.2km [Alt-Moabit/Rathaus Tiergarten](#)

245

0.2km [U Turmstr.](#)

101, 123, 187, 245, M27, N9

0.4km [Lübecker Str.](#)

101, 123, M27

0.4km [Stromstr.](#)

M27

Tram

0.2km [U Turmstr.](#)

M10

0.5km [Lübecker Str.](#)

M10

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Gebäudevermessung - Aktualisierungspflicht

Grundsätzlich sind alle neu errichteten Gebäude und baulichen Veränderungen des Gebäudegrundrisses für die Fortführung des Liegenschaftskatasters vermessen zu lassen. Die Verpflichtung zur Gebäudevermessung haben Grundstücks-, Gebäudeeigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde.

Die Gebäudevermessungspflicht unterliegt nicht der Verjährung und geht bei Eigentumswechsel auf den neuen Eigentümer über.

Voraussetzungen

- **Gebäudevermessungspflicht**

Die Gebäudevermessungspflicht entsteht, wenn das Gebäude oder die bauliche Veränderung so weit fertiggestellt ist, dass sich der Gebäudegrundriss in Bezug auf die Darstellung in der Flurkarte (1:1000) nicht mehr wesentlich ändert (das heißt, wenn das Gebäude als Rohbau in seinen wesentlichen Strukturen fertiggestellt worden ist). Ab diesem Zeitpunkt und spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes ist sie in Auftrag zu geben. Gebäudevermessungen werden durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) durchgeführt und von diesen spätestens 6 Monate nach Auftragserteilung beim Vermessungsamt zur Fortführung des Liegenschaftskatasters eingereicht.

Erforderliche Unterlagen

- **Es werden keine Unterlagen zur Antragstellung benötigt.**

Gebühren

Die Kosten werden entsprechend der Geschossfläche der Gebäude berechnet.

Rechtsgrundlagen

- **Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVergO)**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=%C3%96bVIVergO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>)
- **Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn)**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>)

Weiterführende Informationen

- **Flyer "Informationen und Hinweise zur Gebäudevermessungspflicht"**
(http://www.berlin.de/vermessungsamter/_assets/flyer_gebaeudevermessungspflicht.pdf)